

Aelfgifu, der Gemahlin Knuts d. Gr., und Ludwigs des Deutschen zu verbessern; Desiderius von Montecassino und Papst Viktor III. begegnen gesondert.
R. S.

Wolfgang GIESE, Heinrich I. Begründer der ottonischen Herrschaft, Darmstadt 2008, Primus-Verl., 246 S., 6 Abb., 2 Karten, ISBN 978-3-89678-596-1, EUR 29,90. – „Eine umfassende Biographie“, wie sie der Klappentext des Verlages ankündigt, lässt sich über Heinrich I. angesichts von Umfang und Problematik der Quellenlage gewiß nicht schreiben. Der Vf. selbst beteuert gleich im Vorwort (S. 10), seine Darstellung sei „weniger erzählerisch ausgefallen als ursprünglich geplant“, denn „immer wieder drängte sich das Bedürfnis in den Vordergrund, die Nöte, denen sich die Heinrich-Forschung ausgesetzt sieht, der Leserschaft bewußt und dazu in bestimmten Fällen den Weg transparent zu machen, der zu diesem oder jenem Faktum geführt hat“. Demgemäß entscheidet er sich in einer quellenkundlich-forschungsgeschichtlichen Einleitung für die vorsichtige Einbeziehung der Quellenberichte aus der Zeit ab 960 und breitet dann den bekannten Stoff in einer grundsätzlich diachronischen Gliederung mit systematischen Einschüben aus, was ihm Gelegenheit gibt, zu allen Streitfragen abwägend Stellung zu beziehen. Um das Wichtigste hervorzuheben: G. lehnt die Designation durch Konrad I. ebenso wie jede Form von Königtum Arnulfs von Bayern ab, hält aber an der Faktizität der Königerhebung von Fritzlar fest, wobei er das Ausbleiben der Sallung als Konzession an Eberhard von Franken deutet. Im Rahmen der Vorbereitung auf den Kampf mit den Ungarn begreift er die (reichsweite) „Burgenordnung“ von 926 nicht als Neubauprogramm und sieht in den *agrarii milites* ebenfalls keine Neuerung, bezweifelt die Einschätzung der Slawenfeldzüge von 928/29 als „Übung“ und ordnet hier auch den Erwerb der Heiligen Lanze als „Sieghelferin“ ein. Vorbehalte äußert er gegenüber einer förmlichen Designation Ottos zum Nachfolger bereits 929 (eher Erfurt 936) wie auch gegenüber der Zuspitzung der amicitia-Bündnisse zum zentralen Instrument der inneren Politik, obgleich er den konsensualen Grundimpuls der Herrschaft Heinrichs stark unterstreicht. Das Buch, das nach 190 Seiten Text einen detailreichen Anmerkungsapparat von 35 Seiten bietet, wird selbst kaum überall Konsens unter den Fachleuten stiften, kann aber sicherlich als besonnene Einführung in die Fülle der Probleme empfohlen werden.
R. S.

Eduard HLAWITSCHKA, Konradiner-Streitfragen. Ein Feld nur für unverbindliche Hypothesen, nicht auch für Plausibilitätsargumente und Logikbeweise?, Zs. für bayerische LG 71 (2008) S. 1–101, zeigt sich unbeeindruckt durch die Kritik von J. Fried (vgl. DA 62, 748 f.) an seinem Buch von 2003 (MGH Studien und Texte 32) und rollt acht Einzelfragen erneut auf, in denen die Standpunkte unvermindert weit auseinanderliegen. Da es sich durchweg um schwer zu beurteilende Quellenbefunde handelt, fällt eine Entscheidung nicht leicht, doch dürfte H. immerhin darin Recht haben, daß *proles gemina* bei Hrotswith, *Gesta Ottonis* V. 1167 (ed. von Winterfeld, MGH SS rer. Germ., S. 226) gegen A. Wolf mit „die beiden Kinder“ zu übersetzen ist (S. 83 ff.) und daß die von D. C. Jackman aufgebrachte Umdeutung eines Satzes der *Continuatio Reginonis* ad a. 949 (ed. Kurze, MGH SS rer. Germ., S. 164)